

(2) Die Minister der bewaffneten Organe treffen in Durchführung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften in ihren Verantwortungsbereichen erforderliche Regelungen.

§ 33

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig

a.

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Jagdgesetz
— Musterstatut und Beitragsordnung
der Jagdgesellschaften —
vom 15. Juni 1984**

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I »Nr. 18 S. 217) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Jagdgesellschaften

Zur Ausübung der Jagd und der Erfüllung jagdwirtschaftlicher Aufgaben bestehen in der Deutschen Demokratischen Republik als gesellschaftliche Organisationen Jagdgesellschaften.

§ 2

Musterstatut der Jagdgesellschaften

Das Musterstatut der Jagdgesellschaften (Anlage 1) ist die Grundlage für die Ausarbeitung des Statuts jeder Jagdgesellschaft.

§ 3

Statut der Jagdgesellschaft

(1) Das Statut der Jagdgesellschaft ist unter breiter Einbeziehung der Mitglieder und unter Anleitung der Kreisjagdbehörde auszuarbeiten.

(2) Über die Annahme des Statuts der Jagdgesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Statut gilt als beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder zugestimmt haben.

(3) Das in der Mitgliederversammlung der Jagdgesellschaft beschlossene Statut ist vom Vorstand der Jagdgesellschaft der Kreisjagdbehörde zur Registrierung vorzulegen. Diese hat vor der Registrierung zu prüfen, ob das Statut den Rechtsvorschriften und den Grundsätzen des Musterstatuts entspricht. Das Statut tritt mit der Registrierung in Kraft. Mit der Registrierung des Statuts erhält die Jagdgesellschaft Rechtsfähigkeit.

(4) Für Änderungen und Ergänzungen des Statuts der Jagdgesellschaft ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Sie werden mit der Registrierung durch die Kreisjagdbehörde wirksam.

- a) Gesetz vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. I Nr. 125 S. 1175),
- b) Ziff. 7 der Anlage des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242),
- c) Achte Durchführungsbestimmung vom 14. April 1962 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. II Nr. 28 S. 255),
- d) Anordnung vom 10. Mai 1962 zur Bildung von Jagdgesellschaften (GBl. II Nr. 35 S. 316).

§ 4

Register der Jagdgesellschaften und Mitgliederstatistik

Die Kreisjagdbehörde führt das Register der Jagdgesellschaften und die Mitgliederstatistik für den Kreis auf der Grundlage der Mitgliederstatistiken der Jagdgesellschaften. In das Register sind Name und Sitz der Jagdgesellschaften, Name des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie Datum der Annahme und Registrierung des Statuts sowie dessen Änderungen und Ergänzungen einzutragen. Mit der Eintragung des Namens des Vorsitzenden in das Register erfolgt die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden.

§ 5

Beitragsordnung der Jagdgesellschaften

Für die Erhebung der Aufnahme-, Mitglieds- und Versicherungsbeiträge der Mitglieder der Jagdgesellschaften sowie die Regelung der Abführungen gilt die Beitragsordnung der Jagdgesellschaften (Anlage 2).

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1984

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
und Leiter der Obersten Jagdbehörde**

Lietz

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Musterstatut der Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft ist die einheitliche gesellschaftliche Organisation, in der sich Arbeiter, Genossenschaftsbauern und andere Werktätige als Jäger, Jagdhundeführer und -Züchter, Falkner, Frettierer, Raubwildfänger und Jagdhornbläser zusammengeschlossen haben.

Die Jagdgesellschaft erfüllt durch die ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Mitglieder verantwortungsbewußt die ihr übertragenen gesellschaftlichen und jagdwirtschaftlichen Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Ein-